



EINGANG

20. März 2026 *LB*

LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3 - 5 · 18273 Güstrow

Amt Mecklenburgische Schweiz

Amt Mecklenburgische Schweiz
Die Leitende Verwaltungsbeamtin
Frau Zillmann
Am Markt 7
18299 Laage

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Anja Kerl
Telefon: 03843 755-12011
Telefax: 03843 755-12801
anja.kerl@LKROS.DE
Zimmer 3.220

Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (VV MV-Plan 2035) Datum 12.03.2026

-Informationsschreiben-

Sehr geehrte Frau Zillmann,

in Ergänzung zu der Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterkonferenz M-V am 03.02. 2026 erhalten Sie grundlegende Informationen über das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Gleichzeitig gilt dieses Schreiben als **Projektaufruf** für die Ziffern 1, 3 und 4 VV MV-Plan 2035.

Das Land stellt den Gemeinden **einmalig** und unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl allgemein für Zwecke des LuKIFG einen Betrag in Höhe von je 50.000 Euro („50.000-Euro -Sockelbetrag“) zur Verfügung. Weiterhin gewährt das Land den kommunalen Körperschaften **einmalig** Investitionsbudgets für die Schwerpunkte 2. Öffentliche Allgemeinbildende Schulen, 3. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie sowie 4. sonstige gesellschaftliche Infrastruktur.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

Erläuterungen zu den Investitionsbudgets:

Zu 1. 50.000 EUR Sockelbetrag je Gemeinde

Die Landkreise reichen den kreisangehörigen Gemeinden ohne formalen Antrag und ohne Einreichung von beschlossenen Projektlisten, jedoch nach Benennung konkreter Projekte den 50.000-EUR-Sockelbetrag mittels Förderbescheid aus. Bei der Nutzung des 50.000-EUR-Sockelbetrags ist kein Eigenanteil zu erbringen. Der 50.000-Euro-Sockelbetrag kann für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen. Das heißt, dass eine einzelne Maßnahme ein Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 EUR erreichen muss. Der Sockelbetrag ist zudem mit den anderen LuKIFG-Mitteln kombinierbar.

Zu 2. Öffentliche allgemeinbildende Schulen

Die Verteilung des Budgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach den jeweiligen Schülerzahlen (90 % + 10 %). Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen priorisierte Projektlisten, mit angemessener Beteiligung der gemeindlichen Ebene, zur Verteilung des Investitionsbudgets für öffentliche allgemeinbildende Schulen. Nach Freigabe der Prioritätenliste durch die Lenkungsgruppe auf Landesebene erlässt der Landkreis projektbezogene Zuweisungsbescheide.

Generell gilt, dass diese Mittel nachrangig zu anderen Förderprogrammen einzusetzen sind.

Der Landkreis Rostock plant, die Umsetzung des Schulbaubudgets in Anlehnung an das Verfahren §10 a FAG M-V entsprechend vorzunehmen. Dazu ist es erforderlich, die bereits bestehende Satzung anzupassen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages ist für den 20.05.2026 avisiert.

Ein entsprechender Aufruf zur Einreichung von Projekten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu 3. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie

Die Verteilung des Budgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach der Einwohnerzahl und der Gesamtstraßenlänge. Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV Bund und der VV MV-Plan 2035. Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets.

Die beschlossenen Projektlisten sind beim Landkreis einzureichen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Zuweisungsbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Projektträger können hierbei die einzelnen Gemeinden oder das Amt sein.

Zu 4. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur, Zoos)

Die Verteilung des Budgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV Bund und der VV MV-Plan 2035 selbst. Die Budgets für amtsangehörigen Gemeinden sind als Gesamtsumme je Amt und amtsfreier Gemeinde durch den jeweiligen Landkreis zu beziffern. Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets.

Die beschlossenen Projektlisten sind beim Landkreis einzureichen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Zuweisungsbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen.

Budgetierung je Gemeinde:

Amt	Sockelbetrag €	Verkehr, ÖPNV, Energie €	Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur €
Amt Mecklenburgische Schweiz	750.000,00	501.800,36	329.189,10

Gemeinde	Sockelbetrag €	Verkehr, ÖPNV, Energie €	Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur €
Alt Sührkow	50.000,00	53.336,57	15.943,87
Dahmen	50.000,00	27.641,41	17.351,90
Dalkendorf	50.000,00	19.998,08	10.932,94
Groß Roge	50.000,00	33.639,58	23.936,51
Groß Wokern	50.000,00	45.944,85	41.992,42
Groß Wüstenfelde	50.000,00	46.774,03	32.219,04
Hohen Demzin	50.000,00	24.553,79	15.074,20
Jördenstorf	50.000,00	60.034,02	39.963,20
Lelkendorf	50.000,00	33.350,00	17.351,90
Prebberede	50.000,00	41.142,26	30.479,70
Schorssow	50.000,00	26.341,16	17.269,07
Schwasdorf	50.000,00	23.693,02	17.641,79
Sukow-Levitzow	50.000,00	28.273,06	20.871,97
Thürkow	50.000,00	19.394,43	15.239,85
Warnkenhagen	50.000,00	17.684,10	12.920,74

Für förderfähige Projekte im Allgemeinen gilt:

- 1.) Kein Projektbeginn vor dem 01.01.2025.
- 2.) Die Fördermittel müssen bis zum 31.12.2036 durch Projekte gebunden und bewilligt sein.
- 3.) Projekte müssen bis zum 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

Im weiterem gilt:

Die Förderquote für Maßnahmen der Investitionsbudgets beträgt, gemäß § 1 Absatz 3 VV MV-Plan 2035, max. 75 %. Eine Erhöhung auf bis zu 90 % kann nur bei RUBIKON orange oder rot erfolgen.

Gemäß § 2 Absatz 5 VV MV-Plan 2035 sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro förderfähig.

Der Erlass von vorhabenbezogenen Zuweisungsbescheiden kann erst nach Vorlage der Projektlisten und den erforderlichen Beschlüssen erfolgen.

Die Ausweisung der Budgets auf die Gemeindeanteile ist rein deklaratorisch erfolgt. Die Budgets können für Einzelprojekte auf Amtsebene oder gemeindlicher Ebene eingesetzt, aber auch gemeindeübergreifend gebündelt werden, um ein gemeinsames Projekt umzusetzen.

Wenn bei den verfügbaren Mitteln des Investitionsbudgets der Ziffer 4, sonstige gesellschaftliche Infrastruktur, kein oder nur ein teilweiser Finanzierungsbedarf festgestellt wird, können diese Mittel ganz oder teilweise zusätzlich für die Zwecke der Punkte 2 und 3 eingesetzt werden.

Die Frist zur Einreichung von Projekten für die Ziffern 1, 3 und 4 ist der **31.12.2026**.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Mittel für Ziffer 1 („50.000,00-EUR-Sockelbetrag“) bis zum **31.12.2029** durch bewilligte Projekte gebunden sein müssen.

Für die Ziffern 2, 3 und 4 endet der Bindezeitraum am 31.12.2036. Bis zu diesem Datum müssen die Gelder durch förderfähige Projekte gebunden werden.

Aussagekräftige Informationen zu den Auszahlungsmodalitäten, Fristen sowie Nachweisen bspw. im Verwendungsnachweisverfahren, werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Das Land M-V behält sich diesbezüglich weitere Vorgaben und Umsetzungsregelungen per Erlass vor. Sobald dieser Erlass vorliegt, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie um Benennung eines Ansprechpartners in Ihren Verwaltungen, um einen reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Bitte reichen Sie diese Informationen an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Ihres Amtsbereiches zeitnah weiter.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kerl
2. Stellv. Landrätin / Leiterin Dezernat I